

Änderung der Verbandssatzung § 2

In nicht unerheblichem Umfang werden seit 2018 von einigen wenigen Mitgliedskommunen gegenüber dem MAWV Gebührenbescheide für die Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes im Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Verbandes erhoben.

Allein bei zwei Baumaßnahmen in 2019 haben diese Gebührenbescheide einen Umfang von mehr als 40.600,-€.

Die Aufgaben des Verbandes sind kommunale Aufgaben, welche der öffentlichen Daseinsvorsorge, beispielsweise der Trinkwasserversorgung, dienen.

In der Vergangenheit wurden zur Durchführung der öffentlichen Aufgaben, sowohl die Nutzung öffentlicher Verkehrsräume, als auch von Grundstücken, welche im Verfügungsrecht der jeweiligen Kommune lagen, unentgeltlich gestattet.

Mit dem nachfolgenden Ergänzungsvorschlag für den § 2 der Verbandssatzung soll sichergestellt werden, dass diese bisher praktizierte Regelung auch zukünftig fortgeführt wird.

Ergänzungsformulierung:

Die Verbandsmmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume oder sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

Mit dieser Formulierung soll insbesondere auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in der Vergangenheit auch auf die Eintragung von Leitungsrechten zugunsten des MAWV bei Grundstücken, welche sich im Eigentum der Verbandskommunen befinden, verzichtet wurde.

Dies hat sich in der Praxis leider nicht bewährt. Beispielsweise werden in der Regel beim Verkauf von kommunalen Grundstücke oder eigener kommunaler Bebauung diese bisher „geduldeten“ Leitungsrechte nicht berücksichtigt

Sukzessive werden deshalb mittlerweile durch den Verband die Leitungsrechte entschuldigungsfrei auch für die kommunalen Grundstücke im Grundbuch gesichert.

Bis alle Leitungen der öffentlichen Daseinsvorsorge rechtlich gesichert sind, soll die vorgeschlagene Formulierung gelten.



Peter Sczepanski
Verbandsvorsteher